

Unterlagen zur Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung

Aktualisierung April 2025

erstellt durch die
Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf

Wichtiger Hinweis zur Unterlage

In der Unterlage zur Rückversicherung sind alle Regelungen und Verwaltungsabläufe zusammengestellt die **vor** der Aufnahme eines Arbeitsversuchs zu berücksichtigen sind. Umfasst sind die Leistungen der Wiener Mindestsicherung, der erhöhten Familienbeihilfe, der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sowie der Waisenpension. Ebenfalls beschrieben ist, was zu beachten ist, wenn Personen einer Tagesstruktur einen Arbeitsversuch starten möchten.

Die Unterlagen dienen der Information und Hilfestellung sie ersetzen aber nicht die notwendige Kommunikation mit den zuständigen Behörden! Die Koordinationsstelle ist bemüht die Unterlagen so aktuell wie möglich zu halten und arbeitet hierfür mit den zuständigen Ansprechpartner*innen in den Behörden zusammen. Darüber hinaus übernimmt sie **keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität** aller enthaltenen Informationen.

Vorwort zur vorliegenden Auflage

Die Originalunterlage aus dem Jahr 2006 wurde regelmäßig von der Koordinationsstelle Jugend- Bildung- Beschäftigung (2024 Umbenennung in Koordinierungsstelle Wien Ausbildung – Beruf) aktualisiert.

Gemeinsam mit den zuständigen Personen wurden 2016 alle Vereinbarungen bezüglich der Rückversicherung bestehender finanzieller Leistungen für Menschen mit Behinderung für die Dauer eines Arbeitsversuchs erneut überprüft und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Die Ansprechpersonen in den einzelnen Institutionen werden am Ende der jeweiligen Kapitel genannt. Eine Überprüfung der Unterlage und Aktualisierung findet jährlich, zuletzt 2023, statt.

Für die Wiener Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen der **Integrationsfachdienst Jobwärts von Jugend am Werk**, das **Elternnetzwerk von Integration Wien** und die **Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung** bei besonders schwierigen Fällen für Rückfragen zur Verfügung:

Integration Wien - Elternnetzwerk

Ansprechpartnerin: Mag^a. Claudia Heindl

1150 Wien, Tannhäuserplatz 2/1

Tel.: 01 – 789 26 42-26

email: claudia.heindl@integrationwien.at <http://www.integrationwien.at>

Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH Berufliche Integration

Ansprechpartner: Bernhard Ludvick

1020 Wien, Obere Donaustraße 21, Stiege 3, 1. Obergeschoß

Tel.: 01 – 271 44 57-38

email: bernhard.ludvick@jaw.at

<http://www.jaw.at/home/begleitung/beruflicheintegration/31/Integrationsfachdienst---Jobwaerts>

Koordinierungsstelle Wien Ausbildung – Beruf

Ansprechpartnerin: Mag^a. Christina Tsohohey

1120 Wien, Lehrbachgasse 18

Tel.: 0699 14012228

email: ausbildungberuf@wuk.at www.kost-wien-ausbildungberuf.at

Inhalt

WICHTIGER HINWEIS ZUR UNTERLAGE	2
VORWORT ZUR VORLIEGENDEN AUFLAGE	3
VORWORT	6
1. MINDESTSICHERUNG	8
1.1. ALLGEMEINES	8
1.2. EMPFEHLUNGEN BEI ERSTBEANTRAGUNG DER MINDESTSICHERUNG	9
1.3. VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH MINDESTSICHERUNG	11
1.4. ÄNDERUNGEN	12
1.5. ARBEITSVERSUCH OHNE INTEGRATIONSBEGLEITUNG	13
1.6. JUGENDLICHE / JUNGE ERWACHSENE	13
1.7. NICHT-ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERINNEN UND STAATSBÜRGER	14
1.8. DAUERLEISTUNG UND BEHINDERTENZUSCHLAG (§ 8 Abs. 5 WMG)	15
1.9. INFORMATIONSBLETT RÜCKVERSICHERUNG	16
2. PENSION	18
2.1. INVALIDITÄTS-/BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION (PERSONEN GEBOREN AB 01.01.1964)	18
2.2. BEGRIFF DER INVALIDITÄT (§ 255 ASVG; BEI ARBEITER/INNEN) UND DER BERUFSUNFÄHIGKEIT (§ 273 ASVG; BEI ANGESTELLTEN)	19
2.3. REHABILITATION VOR PENSION	22
2.4. ARBEITSVERSUCH UND EIGENPENSIONSBEZUG	22
2.5. WAISENPENSION	24
2.6. ARBEITSVERSUCH UND WAISENPENSIONSBEZUG	25
2.7. ANSPRECHPARTNER FÜR PROBLEMFÄLLE	25
3. FAMILIENBEIHILFE	26
3.1. ALLGEMEINES ZUR FAMILIENBEIHILFE	26
3.2. ALLGEMEINES ZUR ERHÖHTEN FAMILIENBEIHILFE	26

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf wird beauftragt und finanziert durch:

3.3. ZUVERDIENSTMÖGLICHKEITEN	28
3.4. VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH UND BEZUG DER ERHÖHTEN FAMILIENBEIHILFE	30
3.5. ANSPRECHSTELLE FÜR PROBLEMFÄLLE	30
4. LEISTUNGEN DES FSW	31
4.1. TAGESSTRUKTUR NACH § 9 CHANCENGLEICHHEITSGESETZ WIEN	31
4.1.1. (GERINGFÜGIGE) BESCHÄFTIGUNG UND TAGESSTRUKTUR	31
4.1.2. VOLLBETREUTES WOHNEN, (GERINGFÜGIGE) BESCHÄFTIGUNG UND TAGESSTRUKTUR	32
5. FORMULARE	33
FORMULAR 1_DL_TRÄGER	34
FORMULAR 2_DL_BETROFFENE	35
FORMULAR 3_DL_ÄNDERUNGEN	36
FORMULAR 4_PVA_ARBEITSVERSUCH	37
FORMULAR 5_PVA_FIRMENBESTÄTIGUNG	37
FORMULAR 6_EFB_ABMELDUNG	38

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf wird beauftragt und finanziert durch:



Vorwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Arbeitswelt ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Ziel, daher kommt der beruflichen Erstintegration nach Beendigung der schulischen Ausbildung eine besondere Bedeutung zu. Gerade an solchen Übergängen sind aber auch die Rahmenbedingungen und die Koordination aller Akteure sehr wichtige Faktoren. Etwa die Klärung der Frage, ob und inwieweit Leistungen der Grundsicherung (wie die Mindestsicherung) oder Transferleistungen (wie die erhöhte Familienbeihilfe) beim Scheitern eines Integrationsversuches auf dem ersten Arbeitsmarkt wiederaufleben können, ist im Einzelfall oft von entscheidender existentieller Bedeutung und damit eine Grundvoraussetzung für die individuelle Entscheidung, eine berufliche Integration anzustreben.

Bereits im Jahr 2001 wurde daher der „Arbeitskreis Rückversicherung“ gegründet, in dessen Rahmen Vertretungen des Landes Wien (FSW), des AMS Wien, der Pensionsversicherungsträger und der Finanzverwaltung unter Koordination der Landesstelle Wien des Sozialministeriumservice Regelungen und Verwaltungsabläufe entwickelten, die ein Wiedererlangen der Leistungen bei Scheitern eines Arbeitsversuches bei Einhaltung definierter Vorgehensweisen sicherstellten.

Auf Grund der gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Familienlastenausgleichsgesetzes betreffend die erhöhte Familienbeihilfe und des ASVG betreffend die Waisenpension wurde der Arbeitskreis 2015 wieder einberufen und die vorliegende Unterlage aktualisiert.

Auf Grund mehrerer gesetzlicher Veränderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wurde entsprechender Teil ebenfalls jeweils aktualisiert.

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf wird beauftragt und finanziert durch:



Definition Arbeitsversuch

Der Arbeitskreis Rückversicherung definiert einen Arbeitsversuch wie folgt:

Versuch der Integration oder Reintegration einer Person mit erheblicher Behinderung (im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich bzw. in der Sinneswahrnehmung) in das Erwerbsleben durch Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses. Eine Integrationsbegleitung ist für einen Arbeitsversuch nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen. Als Integrationsbegleitung gelten alle Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung (z.B. Beratungsstellen, Arbeitsassistenzen, Tagesstrukturierende Maßnahmen, etc.). Alle diese Einrichtungen können einen Arbeitsversuch begleiten.

Scheitert der Arbeitsversuch sollten der betroffenen Person, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, die vorher erhaltenen Leistungen wie beispielweise

- erhöhte Familienbeihilfe
 - Pensionsleistung (bspw. Waisenpension)
 - Mindestsicherung
- wiedergewährt werden.

Es gibt keine generelle **Obergrenze für die Dauer** eines Arbeitsversuches.

1. MINDESTSICHERUNG

1.1. Allgemeines

Die Mindestsicherung ist eine Sozialleistung des österreichischen Staates, die von der Bundesregierung zur Bekämpfung von Armut eingesetzt wird. Das im Mai 2019 beschlossene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes wurde in Wien nur in einzelnen Punkten umgesetzt, daher ist hier die geltende Rechtsgrundlage nach wie vor das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), aktuell in der Fassung von 2024.



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht
Gruppe Qualitätssicherung
Sozialarbeit und Arbeitsintegration
WMS
Thomas-Kleist-Platz 8
A-1030 Wien
Tel: (+43 1) 4000/40621
Fax: (+43 1) 4000-99-40619
E-Mail: sozialarbeit.gs@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

Die Wiener Mindestsicherung ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können.

Für Personen, **die eine oder mehrere** der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, die

- das Regelpensionsalter gemäß ASVG erreicht haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und länger als 2 Jahre arbeitsunfähig sind (ununterbrochene Arbeitsunfähigkeiten aus mehreren aufeinander folgenden Gutachten zusammengezählt) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und Pflegegeld ab Stufe 4 beziehen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren und (Halb-)Waisenpension beziehen,
- vor dem 01.01.1964 geboren wurden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten arbeitsunfähig sind,

sieht das Wiener Mindestsicherungsgesetz eine Leistung vor, die zur besseren Unterscheidbarkeit zur monatlich (12 Mal) ausbezahlten Mindestsicherungsleistung weiterhin als „Dauerleistung“ (abgekürzt DL) bezeichnet wird.

Die Höhe der Dauerleistung entspricht dem Alleinunterstützten-Mindeststandard (Mindeststandard für Einzelpersonen) bzw. dem Paarstandard bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften und gelangt auch entsprechend zur Anwendung.

Die Mindeststandards für diesen Personenkreis enthalten einen geringeren Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs, wodurch ein höherer Betrag zur Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht Anspruch auf zwei Sonderzahlungen pro Jahr (in der Höhe des jeweiligen Mindeststandards). Diese werden je nach Anzahl der Bezugsmonate (ein Sechstel pro Bezugsmonat) jeweils im April und Oktober ausbezahlt. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält (z.B. Waisenpension), wird auf die Sonderzahlung angerechnet (Ausnahme: Sonderzahlungen aus Erwerbseinkommen – siehe Kapitel 1.9).

Seit dem 1.5.2020 bilden auch Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die im Haushalt von Eltern(teilen) bzw. Großeltern(teilen) leben, eine eigene Bedarfsgemeinschaft (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler bis zum 21. Geburtstag). Sie sind alleine antragsberechtigt und werden alleine berechnet (bzw. ggf. mit „eigener“ Familie – (Ehe-)Partnerinnen und -Partner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, m.j. Kinder). Die variablen Mindeststandards für 18- bis 24-Jährige, gesetzlich seit 1.2.2018 verankert, behalten weiterhin Gültigkeit. Eine Dauerleistung mit dem Alleinunterstützten-Mindeststandard kann erst verliehen werden, wenn zuvor angeführte Kriterien erfüllt sind.

1.2. Empfehlungen bei Erstbeantragung der Mindestsicherung

Für die Beantragung der Mindestsicherung gibt es nur ein einheitlich zu verwendendes Antragsformular. Dies bedeutet, dass eine „Dauerleistung“ nicht gezielt beantragt werden kann, sondern dass sie nach erfolgreichem Ermittlungsverfahren jenen Personen zuerkannt wird, die

- das Regelpensionsalter gemäß ASVG erreicht haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und länger als 2 Jahre arbeitsunfähig sind (ununterbrochene Arbeitsunfähigkeiten aus mehreren aufeinander folgenden Gutachten zusammengezählt) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und Pflegegeld ab Stufe 4 beziehen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren und (Halb-)Waisenpension beziehen oder
- vor dem 01.01.1964 geboren wurden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten arbeitsunfähig sind.

Es empfiehlt sich daher, bereits bei der Beantragung der Mindestsicherung Unterlagen beizulegen, die auf Arbeitsunfähigkeit hinweisen (da ansonsten eine Aufforderung zur Meldung beim AMS ergeht), z.B.

- Mitteilung über den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe
- Pflegegeld-Bescheid (ab Stufe 4 keine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit erforderlich)
- (Halb-) Waisenpensionsbescheid (keine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit erforderlich)
- Förderbewilligung des FSW (z.B. für Tagesstruktur)
- Gutachten des Sozialministeriumservice
- Diagnosen, Arztbriefe oder dergleichen

Sollte der Erstantrag persönlich im Sozialzentrum abgegeben werden, können bei einem Gespräch in der Servicezone die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine vorliegende Behinderung gleich hingewiesen und die weitere Vorgehensweise thematisiert werden (z.B. Nachreichen von Unterlagen, Einleitung einer Begutachtung).

Bei Antragstellung ist zu beachten, dass im Antrag zumindest folgende Kriterien erfüllt sein müssen, damit er formal als solcher und unter Berücksichtigung des Antragsdatums gilt:

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf wird beauftragt und finanziert durch:



- Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers: Ist ab 1.3.2024 nur noch zwingend bei Lebensgemeinschaften (Unterschrift beider Antragsteller_innen) erforderlich bzw. wird nur bei Zweifeln an der Identität bei alleiniger Antragstellung nachgefordert.
- Vorlage eines Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. bei mehreren Personen in der Bedarfsgemeinschaft von allen volljährigen und minderjährigen Personen.

Auf Anfrage wird an der Rezeption des Sozialzentrums eine Abgabebestätigung ausgestellt, bei elektronischer Antragstellung <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html> wird eine automatische Eingangsbestätigung (unter Anführung der mitgeschickten Unterlagen) übermittelt, wenn eine Mailadresse angegeben wurde.

Bei Beantragung per Post gilt das Datum des Poststempels für die Antragstellung, bei elektronischer Antragstellung das Datum des Einlangens bei der Behörde. Um fehlende Unterlagen auf kurzem Wege (innerhalb von 5 Werktagen) zu erhalten, wird seitens des Sozialzentrums im 1. Schritt telefonisch, per Web-SMS oder per E-Mail Kontakt aufgenommen. Ist diese Vorgangsweise nicht möglich oder ergebnislos, so werden die fehlenden Daten oder Unterlagen mit schriftlicher Aufforderung per Post nachgefordert.

1.3. Vorgangsweise Arbeitsversuch Mindestsicherung

- Bekanntgabe des Arbeitsversuches (vor Dienstbeginn):

Die Arbeitsintegration eines Menschen mit Behinderung wird meist von einer Fachperson einer Integrationsbegleitung betreut, jedoch ist diese Begleitung nicht zwingende Voraussetzung (siehe auch 1.5.).

Wichtig ist, **alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sofort im zuständigen Sozialzentrum zu melden**, insbesondere um welche **Art der Arbeitsaufnahme** es sich handelt (z.B. Vorlage des Dienstvertrags,

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf wird beauftragt und finanziert durch:



Werkvertrags, etc.), unter **Angabe des Beschäftigungsausmaßes** (Wochenstunden) und wie hoch das **Einkommen** ist. Im Anhang sind Formulare zu finden, die die Kommunikation erleichtern und den/die Antragstellende/n unterstützen. Es ist allerdings nicht zwingend verpflichtend, diese zu verwenden. Die Integrationsbegleitung (oder die Person selbst) gibt den Beginn des Arbeitsversuches und das zu erwartende Einkommen bekannt. Für die Dauer des Arbeitsversuches gibt es keine Befristung.

- Weitergewährung der Mindestsicherung/Dauerleistung:

Trotz Arbeitsaufnahme wird die Leistung weiter gewährt, wobei das Nettoeinkommen aus der Beschäftigung von der Mindestsicherung in Abzug gebracht wird. Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus eigener Erwerbstätigkeit sind von der Anrechnung ausgenommen (= **Beschäftigungsbonus/Freibetrag** – siehe Kapitel 1.9).

Der Anspruch auf Mindestsicherung besteht während und auch nach Beendigung des Arbeitsversuches weiter, sofern das (Familien-)Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard liegt. Liegt bereits ein Nachweis über eine unbefristete Arbeitsunfähigkeit vor, ist im Regelfall weder vor noch nach dem Arbeitsversuch eine weitere Begutachtung erforderlich. Bei befristeter Arbeitsunfähigkeit wird im Regelfall – unabhängig vom Arbeitsversuch – eine neuerliche Begutachtung erst bei Ablauf der Befristung veranlasst.

Bei länger andauernden Arbeitsversuchen ist es sowohl bei befristeter wie auch dauerhafter Arbeitsunfähigkeit der Behörde vorbehalten, im Zweifelfall jederzeit eine neuerliche Begutachtung einzuleiten.

1.4. Änderungen

Die Betroffenen bzw. die Integrationsbegleitung haben jede Änderung der Verhältnisse, d.h. insbesondere die Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, unverzüglich dem Sozialzentrum anzuzeigen, da sich dadurch die Höhe der zuerkannten Leistung ändert. Dies erfolgt mittels Vorlage des Lohnzettels oder

Kontoauszugs, auch mittels Formblatt (Formular 3) unter Beilage des Lohnzettels oder Kontoauszugs.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Hat die betroffene Person nach Beendigung des Arbeitsversuches eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben, so muss die Leistung beim Arbeitsmarktservice (AMS) geltend gemacht werden und wird als Einkommen bei der Mindestsicherungsberechnung in Abzug gebracht.

Durch die Anbindung ans AMS ist aufgrund der Zielgruppenaufteilung bei einer ggf. neuerlich erforderlichen Begutachtung das AMS zuständig.

1.5. Arbeitsversuch ohne Integrationsbegleitung

Grundsätzlich ist ein Arbeitsversuch unter Weiterbezug der Mindestsicherungsleistung nicht an die Begleitung durch eine Integrationsbegleitung gebunden und in manchen Fällen (kurzzeitige/einmalige/sporadische Arbeitsversuche, z.T. auch auf Werkvertragsbasis) inhaltlich auch nicht erforderlich. In diesem Fall muss die betroffene Person selbst unverzüglich die Arbeitsaufnahme im Sozialzentrum melden, nach Vorliegen die Einkommensbelege (Nettoverdienst, Honorarnote) übermitteln und jegliche mit der Beschäftigung in Zusammenhang stehende Veränderung bekannt geben.

Bei Beschäftigung auf Werkvertragsbasis wird kein Beschäftigungsbonus gewährt. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Arbeitsversuchen mit Begleitung der Integrationsbegleitung.

1.6. Jugendliche / junge Erwachsene

Für Jugendliche mit Behinderung, die vor Erreichen der Volljährigkeit einen Arbeitsversuch begonnen haben, diesen bei Erreichung der Volljährigkeit noch immer fortsetzen und nun erstmalig bzw. erstmalig ohne Eltern-/Großeltern(teile) Mindestsicherung beantragen, gilt Folgendes, wenn seit Beginn des

Arbeitsversuchs eine Integrationsbegleitung besteht: Bei Erstantragstellung (mit Erreichen der Volljährigkeit möglich) wird vom zuständigen Sozialzentrum eine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit veranlasst. Diese entfällt, wenn Pflegegeld ab Stufe 4 oder (Halb)Waisenpension (ohne vorliegender Schul- oder Berufsausbildung) bezogen wird.

Bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit wird eine Dauerleistung zuerkannt, bei befristeter Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit eine normale Mindestsicherungsleistung (12 Mal) – beides unter Anrechnung des Nettoeinkommens.

Für Jugendliche mit Behinderung, die vor Erreichung der Volljährigkeit einen Arbeitsversuch begonnen haben, diesen bei Erreichung der Volljährigkeit noch immer fortsetzen und nun erstmalig bzw. erstmalig ohne Eltern-/Großeltern(teile) Mindestsicherung beantragen, jedoch keine Integrationsbegleitung besteht, gilt Folgendes: Bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 4 oder (Halb)Waisenpension (ohne vorliegender Schul- oder Berufsausbildung) wird eine Dauerleistung unter Anrechnung des Nettoeinkommens zuerkannt, ansonsten eine normale Mindestsicherungsleistung (12 Mal) unter Anrechnung des Nettoeinkommens.

Eine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit wird ggf. erst nach Beendigung des Arbeitsversuchs veranlasst, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin angibt, nicht arbeitsfähig zu sein. Die Zuständigkeit der Einleitung liegt bei der MA 40, wenn keine Anbindung ans AMS besteht (Vormerkung oder AIVG-Leistungsbezug).

1.7. Nicht-österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Alle nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (Rechtsanspruch auf Mindestsicherung), können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Dauerleistung erhalten.

1.8. Dauerleistung und Behindertenzuschlag (§ 8 Abs. 5 WMG)

Seit 1.5.2020 besteht für Personen, denen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) ausgestellt wurde und die Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) beziehen, Anspruch auf Behindertenzuschlag (2025: monatlich EUR 217,62). Dieser Zuschuss ist unabhängig von Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Kriterien für eine Dauerleistung. Die Vorlage des Behindertenpasses ist Voraussetzung für die Zuerkennung dieses Zuschlages. Besteht neben dem Behindertenzuschlag auch ein Anspruch auf Sonderzahlung (Dauerleistung), so wird in diesen Fällen der betragsmäßig höhere Behindertenzuschlag gewährt. Ein gleichzeitiger Bezug der Sonderzahlung und des Behindertenzuschlages ist nicht möglich, es besteht auch keine Wahlmöglichkeit.

1.9. Informationsblatt Rückversicherung

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung (Integrationsbegleitung wird empfohlen)

Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 40

1. Bekanntgabe des Arbeitsversuches

Beabsichtigt eine Bezieherin oder ein Bezieher einer Mindestsicherungsleistung im Rahmen der Arbeitsintegration mit einem Arbeitsversuch zu beginnen, ist dies unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum (des Hauptwohnsitzes) anzuzeigen. Dies kann, muss aber nicht zwingend mit dem aus der Beilage ersichtlichen Formular erfolgen. Das zuständige Sozialzentrum führt eine neue Berechnung der Leistung durch, wobei sich diese um das monatlich erzielte Einkommen vermindert.

2. Bekanntgabe jeder Änderung

Jede Veränderung der Verhältnisse des/der Betroffenen sind unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum bekannt zu geben. Auch dies kann, muss aber nicht zwingend mit dem aus der Beilage ersichtlichen Formular erfolgen.

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, etc.) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.

1.10. Informationen zum Beschäftigungsbonus/Freibetrag bzw. Beschäftigungsbonus Plus/Freibetrag

Beschäftigungsbonus/Freibetrag (§ 11 WMG)

Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus eigener Erwerbstätigkeit werden bei der Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt.

Beschäftigungsbonus Plus/Freibetrag (§ 11a WMG)

Gutschriften aus einer Arbeitnehmerveranlagung sind bei der Bemessung der Leistung von der Anrechnung ausgenommen.

2. PENSION

2.1. Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension (Personen geboren ab 01.01.1964)

Anspruch auf eine **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** besteht, wenn

- **Invalidität/Berufsunfähigkeit** auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes **voraussichtlich dauerhaft** vorliegt,
- **kein Rechtsanspruch** auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen **berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** besteht,
- eine **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten** erworben wurde (= Erfüllung der Wartezeit) und
- die **Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt** sind (mit Ausnahme der Korridorpension).

Beachte:

- Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit vor dem 27. Lebensjahr eintritt und bis dahin sechs Versicherungsmonate (Ausnahme: Selbstversicherung in der Pensionsversicherung) erworben wurden.
- Die Wartezeit entfällt bei Eintritt der Invalidität/Berufsunfähigkeit auf Grund eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes.
- Für bis zum 31.12.1963 geborene Personen kann die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension auch noch befristet zuerkannt werden.

Siehe dazu auch die **Broschüren der Pensionsversicherungsanstalt (PVA):**

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707631&portal=pvportal>

Antragstellung:

Ein Pensionsfeststellungsverfahren wird nur über Antrag durchgeführt.

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707631&portal=pvportal>

Ein Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation** (einschließlich des Rehabilitationsgeldes)

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung – Beruf wird beauftragt und finanziert durch:

sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes).

Grundlage für die Feststellung des Vorliegens von Invalidität/Berufsunfähigkeit bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die **Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person** festgestellt wird.

Sofern bei der Zuerkennung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension festgestellt wird, dass eine Wiederbegutachtung erforderlich ist, wird dies im Bescheid angeführt.

2.2. Begriff der Invalidität (§ 255 ASVG; bei Arbeiter/innen) und der Berufsunfähigkeit (§ 273 ASVG; bei Angestellten)

Ohne „Berufsschutz“:

War die Person nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen bzw. als Angestellte tätig, gilt sie als **INVALID/BERUFSUNFÄHIG**, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, **durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird** und die ihr unter billiger Berücksichtigung der von ihr ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens **die Hälfte des Entgeltes** zu erwerben, das eine körperlich und geistig gesunde Person regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Mit „Berufsschutz“:

Als **INVALID/BERUFSUNFÄHIG** gilt die Person, **deren Arbeitsfähigkeit** infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes **auf weniger als die Hälfte** derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde.

Ein Beruf gilt jedenfalls als erlernt, wenn eine Lehrabschlussprüfung nachweislich abgelegt wurde.

Als angelernter Beruf gilt die Ausübung einer Tätigkeit, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

Beachte:

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate, eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen, mindestens jedoch 12 Monate. Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, des Präsenz-/Ausbildungs-/Zivildienstes, der Kindererziehung und um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um max. 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Besondere Bestimmungen:

a) „Härtefallregelung“

Als INVALID/BERUFSUNFÄHIG gelten auch Personen, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen bzw. als Angestellte tätig waren, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet waren,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben haben und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

b) „Tätigkeitsschutz“

Als INVALID/BERUFSUNFÄHIG gelten auch Personen, wenn sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt haben, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Den Personen ist jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die sie unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie der von ihnen bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

Wurden einer Person Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das Rehabilitationsziel erreicht worden ist, gilt sie auch als INVALID/BERUFSUNFÄHIG, wenn ihre Arbeitsfähigkeit in den Berufen, zu denen ihr die Rehabilitation befähigt hat, infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

c) „originäre“ Invalidität/Berufsunfähigkeit

Personen gelten auch als INVALID/BERUFSUNFÄHIG, wenn sie bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (über der Geringfügigkeitsgrenze) infolge Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande waren, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

2.3. Rehabilitation vor Pension

Jeder Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension gilt **vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation. Diese Leistungen umfassen alle Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Fähigkeit zur Berufsausübung. **Ist eine medizinische oder berufliche Maßnahme der Rehabilitation nicht von vornherein als gänzlich ausgeschlossen zu betrachten** (d.h. ist die jeweilige Maßnahme der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar), **wird die jeweilige Maßnahme der Rehabilitation gewährt und der Pensionsantrag abgelehnt.**

- Gelingt die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes durch medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht bzw. verschlechtert sich der Gesundheitszustand, ist das vom Krankenversicherungsträger ausgezahlte Rehabilitationsgeld von der PVA amtswegig zu entziehen und eine Pensionsleistung auf Grund voraussichtlich dauerhafter Invalidität/Berufsunfähigkeit zu gewähren.
- Ist die Rehabilitation erfolgreich und findet die Person nach Abschluss der Maßnahme keinen Arbeitsplatz, kann sie sich arbeitslos melden und erhält gegebenenfalls Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (vom AMS) oder Mindestsicherung (von der MA 40).

2.4. Arbeitsversuch und Eigenpensionsbezug

Vor allem junge Menschen mit Behinderungen sollen durch verschiedene Organisationen am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden, wobei hier ein dauerhafter Verbleib am Arbeitsmarkt selbst bei erfolgreichen integrativen (Lehr-)Ausbildungen nicht gewährleistet werden kann.

Aufgrund der Komplexität bei einem Zusammentreffen von **Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit** sollte **jeder Einzelfall im Vorhinein abgeklärt** werden. Bezieher/innen einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension sollten daher **der PVA** bereits vor der geplanten Arbeitsaufnahme einen (beabsichtigten) **Arbeitsversuch** – mit beiliegendem **Musterformular** (siehe Punkt 5, Formular 4) **oder formlos – melden**, wobei auf die **besonderen Förderungsmaßnahmen hingewiesen** werden soll. Damit kann der

Arbeitsversuch bzw. ein integratives Beschäftigungsverhältnis von einem herkömmlichen Beschäftigungsverhältnis unterschieden werden. (Nach Arbeitsbeginn erhält die PVA automatisch auch eine Verständigung aus der Versicherungsdatei des Dachverbandes).

Die PVA kann somit im Einklang mit der Aktenlage **im Einzelfall prüfen, ob eine Wiederbegutachtung erforderlich ist.**

Beachte:

- Die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension (sowie auch eine allfällig gebührende Ausgleichszulage) kann bei einem Arbeitsversuch für die Dauer der Beschäftigung verringert werden oder sogar ganz wegfallen.
- Bezieher/innen einer Pensionsleistung sind **verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung der PVA binnen sieben Tagen zu melden.**

Anrechnungsbestimmungen:

Für Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2025: € 551,10) Anrechnungsbestimmungen.

Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (= Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) von **€ 1.557,93** (Wert 2025) erfolgt **keine Anrechnung.**

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, gebührt die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension als Teilpension. Die 100%ige Pension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) wird dabei um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Dieser Anrechnungsbetrag beträgt für Gesamteinkommensteile von

- über € 1.557,93 bis € 2.336,99.....30%
- über € 2.336,99 bis € 3.115,86.....40%
- über € 3.115,86.....50%

der jeweiligen Einkommensteile (Werte 2025).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% der monatlichen Bruttopension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) übersteigen.

Eine Neufeststellung des Prozentsatzes der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit und
- über Antrag der pensionsbeziehenden Person

Einkommensschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges werden durch einen amtswegigen Jahresausgleich kompensiert. Ergibt der Jahresausgleich eine negative Bezugsdifferenz, wird dieser „Unterschiedsbetrag“ auf die laufende Pension aufgerechnet.

2.5. Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension besteht, **wenn Kindeseigenschaft** (gemäß § 252 ASVG) **vorliegt**. Kindeseigenschaft liegt **jedenfalls bis** zur Vollendung des **18. Lebensjahres** vor. Darüber hinaus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Arbeitskraft durch eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. eine Freiwilligentätigkeit überwiegend beansprucht wird oder **unbefristet, wenn während des Bestehens der Kindeseigenschaft Erwerbsunfähigkeit eintritt**.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person wegen des nicht nur vorübergehenden Zustandes der körperlichen und geistigen Kräfte und nicht etwa nur wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit **nicht imstande** ist, **auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. als Selbständige/r einen nennenswerten Erwerb zu erzielen**.

Sofern eine Wiederbegutachtung erforderlich ist, wird dies im Bescheid über die Zuerkennung bzw. Weitergewährung der Waisenpension angeführt.

Hinweis:

„Originär“ erwerbsunfähige Waisen können neben dem laufenden Waisenpensionsbezug auch den Anspruch auf eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension erwerben (siehe Punkt 2.2 lit. c).

2.6. Arbeitsversuch und Waisenpensionsbezug

Liegt bereits eine von der PVA festgestellte Erwerbsunfähigkeit vor, hat die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei unverändertem Gesundheitszustand grundsätzlich keine Auswirkungen** auf den bestehenden Anspruch einer Waisenpension (bzw. auf einen allfälligen Kinderzuschuss zur Pension eines Elternteils). Es ist grundsätzlich kein Wiederbegutachtungstermin erforderlich.

Eine **Abklärung mit der PVA, ob weiterhin Erwerbsunfähigkeit vorliegt**, ist **vor Aufnahme** eines geplanten Arbeitsversuchs bzw. Beschäftigungsverhältnisses dennoch empfehlenswert. Diese Fälle sollten bzw. können daher bereits im Vorhinein unter Angabe der Versicherungsnummer und soweit vorhanden mit aktuellen medizinischen Befunden an die jeweils zuständige Leistungsabteilung zur weiteren Veranlassung übermittelt werden.

Beachte:

- Wird ein **Einkommen über der 1 ½-fachen Höhe des geltenden Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes** (€ 1.273,99; Wert 2025) bezogen, kann dies zu einer Abklärung bzw. Wiederbegutachtung durch die PVA führen.
- Bezieher/innen einer Pensionsleistung sind **verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung der PVA binnen sieben Tagen zu melden**.

2.7. Ansprechpartner für Problemfälle

Ombudsmann der PVA: Hr. Bernhard HAJEK

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel. 050303 22200

E-Mail: ombudsstelle@pv.at

3. FAMILIENBEIHILFE

3.1. Allgemeines zur Familienbeihilfe

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Darüber hinaus kann die Familienbeihilfe in den im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 taxativ aufgezählten Fällen, auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

Antragstellung:

Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe ist mit dem Antragsformular Beihilfe 1 oder über Finanz Online; der Antrag auf Direktzahlung für volljährige Kinder mit dem Formular Beihilfe 20, der Erhöhungsbetrag mit dem Formular Beihilfe 3 zu beantragen.

Diesbezüglich weiterführender Link:

<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>

3.2. Allgemeines zur erhöhten Familienbeihilfe

Der Erhöhungszuschlag zur Familienbeihilfe kann nur im Zusammenhang mit dem Anspruch auf den Grundbetrag auf Familienbeihilfe gewährt werden.

Eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor,

- wenn das Kind an einer nicht nur vorübergehenden (=voraussichtlich mehr als sechs Monate dauernden; BGBl I Nr. 226/2022) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 vH. beträgt,
- das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die Erwerbsunfähigkeit muss entweder vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zum 25. Lebensjahr bei Vorliegen einer Berufsausbildung eingetreten sein. Nur in diesen Fällen kann die Familienbeihilfe ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

Besteht eine 50%ige Behinderung wird die erhöhte Familienbeihilfe – wenn sich am Ausmaß der Behinderung nichts ändert – so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht.

Ist das Kind also bereits volljährig, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder (z.B. die Notwendigkeit einer Berufsausbildung etc.) erfüllt sein; die Gewährung der Familienbeihilfe ist in diesem Fall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Zum Verfahren bei der erhöhten Familienbeihilfe:

Der Grad der Behinderung bzw. die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung beim Finanzamt eine Einladung zu einer Untersuchung bei einem sachverständigen Arzt im Sozialministeriumservice.

Um ein umfassendes Sachverständigengutachten erstellen zu können, ist es wichtig, bereits am Antragsformular Beih 3 alle Arten der Behinderung anzuführen. Befunde sind erst bei der Begutachtung durch den ärztlichen Sachverständigen beim Sozialministeriumsservice vorzulegen. Diese sind nicht an das Finanzamt zu übermitteln.

Seit 1. März 2023 kam es zu einer Verwaltungsvereinfachung bei der Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe für die Bezieher/innen in Österreich bis zum 18. Lebensjahr. Als Nachweis für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe reichen ab diesem Zeitpunkt auch die Daten aus dem Behindertenpassverfahren aus und die Antragsteller/innen bzw. die Kinder ersparen sich die bisher nötige, gesonderte Begutachtung (Kundmachung im BGBl I Nr. 226/2022).

Zusätzliches zur erhöhten Familienbeihilfe:

Bei erheblich behinderten Kindern, die sich einem Arbeitstraining zur Eingliederung ins Erwerbsleben unterziehen, ist auch dann vom Vorliegen einer Berufsausbildung auszugehen, wenn Kinder lediglich in gewissen Handfertigkeiten angelernt und keine berufstypischen Kenntnisse vermittelt werden.

3.3. Zuverdienstmöglichkeiten

Zuverdienstmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. (1) Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

Einschleifregelung:

Diese Regelung gilt erstmals in Bezug auf das Kalenderjahr 2013. Das Einkommen eines Kindes ist bis zu jenem Kalenderjahr irrelevant, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet.

Erzielt ein Kind ab dem Kalenderjahr in dem es das 20. Lebensjahr vollenden wird eigene Einkünfte, so darf das nach dem laufenden Tarif zu versteuernde

Gesamteinkommen, den Betrag von € 17.212, gemäß der letzten Novelle 2024, BGBl. I Nr. 97/2024, nicht übersteigen.

Einschleifspanne:

Wird der Betrag von 17.212 Euro überschritten, ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag (Überschreibungsbetrag) überschritten wird.

Rückforderung mit Einschleifspanne, wenn das ganze Jahr die Familienbeihilfe bezogen wurde für das KJ 2025:

	Einkommen:		Rückforderung:
Vollendetes 19. Lebensjahr und erheblich behindert	von 0	bis 17.212	Nein
Vollendetes 19. Lebensjahr und erheblich behindert	von 17.212	bis 21.887	Ja Überschreibungsbetrag ohne KAB
Vollendetes 19. Lebensjahr und erheblich behindert	über 20.925		Ja Volle FB mit vollem KAB

Einschleifgrenze:

Bei Überschreitung der Einschleifgrenze, muss die gesamte Familienbeihilfe und der gesamte Kinderabsetzbetrag rückerstattet werden.

Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen:

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020 wurde auch das FLAG 1967 novelliert.

Dementsprechend bleiben Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, nach §§ 5 Abs. 1 lit. d und 6 Abs. 3 lit. d FLAG 1967 bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht.

Diese Regelung ist bereits in Bezug auf das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

3.4. Vorgangsweise Arbeitsversuch und Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Erklärung zum Arbeitsversuch gemäß § 8 Abs. (6a) Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

Bei einer Person wurde mittels Sachverständigengutachten eine voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit (als Dauerzustand) festgestellt und es besteht ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe,

- diese Person unternimmt nun einen Arbeitsversuch,
- wenn in der Folge das Einkommen die im § 5 Abs. (1) normierten Einkommensgrenze übersteigt, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf die Familienbeihilfe,
- fällt das Einkommen in einem nachfolgenden Kalenderjahr wieder unter die genannte Grenze, kann der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe wiederaufleben,
- die Partei muss einen neuen Antrag einreichen,
- wenn die ERWERBSUNFÄHIGKEIT gemäß § 2 Abs. (1) lit. c als Dauerzustand festgestellt wurde,
- ist kein weiteres Sachverständigengutachten erforderlich,
- heranziehen ist die Einkommensgrenze unter Berücksichtigung der Einschleifregelung im jeweiligen Jahr,
- es ist nicht maßgeblich, welche bzw. wo eine Beschäftigung ausgeübt wurde, ob die Überschreitung der Einkommensgrenze in unregelmäßigen Abständen erfolgt oder wie lange eine Beschäftigung ausgeübt wird, bei der die Einkommensgrenze überschritten wird.

3.5. Ansprechstelle für Problemfälle

Rückfragemöglichkeit beim BKA Familienservice:

Tel.: 0800/240 262

E-Mail: familienservice@bka.gv.at

4. LEISTUNGEN DES FSW

4.1. Tagesstruktur nach § 9 Chancengleichheitsgesetz Wien

Tagesstruktur nach § 9 Chancengleichheitsgesetz Wien umfasst Leistungen für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Anspruchsberechtigt sind daher **nur Personen, bei denen eine unbefristete oder befristete Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde und auch eine Maßnahme der Berufsqualifizierung** (vgl. § 10 Chancengleichheitsgesetz Wien) **nicht in Betracht kommt**.

Auf **Förderungen für Tagesstruktur** besteht bei Vorliegen der im Chancengleichheitsgesetz Wien normierten Voraussetzungen ein **Rechtsanspruch**. Im Falle des Scheiterns eines Arbeitsversuches kann die Leistung Tagesstruktur erneut in Anspruch genommen werden, sofern der/die KundIn weiterhin als arbeitsunfähig eingestuft ist. Das **Recht auf Rückkehr auf einen bestimmten Platz**, welcher vor Ausscheiden aus der Tagesstruktur zwecks Arbeitsversuchs genutzt wurde, **besteht nicht**.

4.1.1. (Geringfügige) Beschäftigung und Tagesstruktur

Kundinnen und Kunden der Tagesstruktur können in Ausnahmefällen und nur bei Begleitung durch den Integrationsfachdienst Jobwärts zur Erprobung eines Arbeitsplatzes eine **Tagesstruktur trotz eines gleichzeitigen (geringfügigen) Dienstverhältnisses für einen befristeten Zeitraum (maximal ein Jahr)** besuchen.

Hierfür ist **vor Beginn des Dienstverhältnisses eine Abklärung mit dem Fonds Soziales Wien (FSW)** erforderlich. Ein entsprechendes formloses Ansuchen ist an das Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW zu richten. Eine schriftliche Rückmeldung ergeht an die anfragende Stelle (Träger, Integrationsfachdienst Jobwärts).

Die Koordinierungsstelle Wien Ausbildung - Beruf wird beauftragt und finanziert durch:



Im Falle der Reduzierung der Anwesenheitstage in der Tagesstruktur ergeht ein Schreiben über die Stellung außer Kontingent an den zuständigen Träger.

Der Kostenbeitrag (= Eigenleistung) für die Tagesstruktur ändert sich dadurch nicht.

4.1.2. Vollbetreutes Wohnen, (geringfügige) Beschäftigung und Tagesstruktur

Wird neben der Tagesstruktur auch Vollbetreutes Wohnen nach § 12 Chancengleichheitsgesetz Wien in Anspruch genommen, werden zusätzlich 50% der Bemessungsgrundlage (= Einkünfte nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und nach Abzug von Zahlungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen) aus der Erwerbstätigkeit als Kostenbeitrag eingehoben.

5. FORMULARE

ACHTUNG: Die folgenden Formulare sollen die Kommunikation erleichtern und den/die Antragstellenden unterstützen. Es ist allerdings **nicht zwingend verpflichtend**, diese zu verwenden!

Wichtig ist, **alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sofort zu melden**, um welche **Art der Arbeitsaufnahme** es sich handelt (z.B. Vorlage des Dienstvertrags, Werkvertrags, etc.) und wie hoch das **Einkommen** ist.

(Wiener) Mindestsicherung, Stand 2025

- Formular 1_DL_Träger
- Formular 2_DL_Betroffene
- Formular 3_DL_Änderungen

Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Stand 2025

- Formular 4_PVA_Arbeitsversuch
- Formular 5_PVA_Firmenbestätigung

Finanzamt, Stand 2025

- Formular 6_EFB_Abmeldung

Wien, _____

Magistratsabteilung 40

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung
(nur auszufüllen, wenn es eine Integrationsbegleitung gibt)

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

wird ab _____ bei der Firma/dem Amt/der Behörde

(probeweise) ein Dienstverhältnis aufnehmen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die beruflichen Integrationschancen der Klientin/des Klienten trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer Arbeitsunterstützung zu fördern.

Ansprechperson in
der Trägerorganisation:
Telefon:

.....
Unterschrift der Trägerorganisation

Magistratsabteilung 40

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung
(Bei Antragstellung ohne Integrationsbegleitung und
auch bei Antragsstellung mit Integrationsbegleitung)

Bekanntgabe der Aufnahme einer Beschäftigung:

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Firma/Amt/Behörde _____

Beschäftigungsbeginn/Leistungsbeginn _____

Nettolohn/Beihilfe (mtl) _____

Anzahl der Wochenstunden _____

Sonstiges _____

Ich erkläre, dass ich dem zuständigen Sozialzentrum alle Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen sofort melden werde.

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem **Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse** (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa **Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.**

Wien, _____

.....
Unterschrift der/des Antragstellerin/s

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung
(Bei Antragstellung ohne Integrationsbegleitung und
auch bei Antragsstellung mit Integrationsbegleitung)

Magistratsabteilung 40

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)

ÄNDERUNGSANZEIGE

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Ich gebe hiermit folgende Änderung bekannt:

Wien, _____

.....
Unterschrift Antragsteller*in

Formular 4_PVA_Arbeitsversuch

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1020 Wien

Überprüfung der Auswirkung eines geplanten Arbeitsversuches auf den Bezug der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bzw. Waisenpension

Versicherungsnummer:

Frau/Herr:

geb.:

wohnhalt:

beabsichtigt ab:

bei der Firma:

im Rahmen eines (von einer Trägerorganisation unterstützten) Arbeitsversuches ein
Dienstverhältnis aufzunehmen.

Es wird um Bekanntgabe ersucht, ob und für welchen Zeitraum dem geplanten
Arbeitsversuch ohne Wiederbegutachtung zugestimmt wird bzw. mit welcher
Verminderung der Leistungshöhe auf Grund des gebührenden Erwerbseinkommens
zu rechnen ist.

Die erforderliche Bestätigung des Dienstgebers liegt bei.

.....
Unterschrift des Pensionsbeziehers
bzw. des gesetzlichen Vertreters

.....
Unterschrift der betreuenden Organisation

BESTÄTIGUNG

Die Firma

bestätigt, dass

Frau/Herr

VSNR

ab

beabsichtigt, im Rahmen eines Arbeitsversuches ein Dienstverhältnis aufzunehmen:

- **Ausmaß der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der Normalarbeitszeit lt. Kollektivvertrag:**

- **Art und Umfang der Tätigkeit:**

- **Höhe des Gehaltes (ggf. Sonderzahlungen / Zulagen gesondert angeben):**

brutto (monatlich): €

netto (monatlich): €

- **Voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses:**

☐ befristet bis

☐ unbefristet

- **Betreuende Trägerorganisation:**

.....

firmenmäßige Fertigung

Formular 6_EFB_Abmeldung

Vorlagebrief für das Finanzamt:

Betreff: Familienbeihilfe – Abmeldung

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter/in,

Herr/Frau wird ab..... bei der Firma

.....
probeweise ein Dienstverhältnis aufnehmen und wird dadurch (voraussichtlich)
eigenes Einkommen über der beihilfenschädlichen Grenze beziehen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die
beruflichen Integrationschancen des/der Herrn/Frau
trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer
Arbeitsunterstützung zu fördern.

Mit dem zuständigen Familienministerium wurde folgende Vorgehensweise bei
Arbeitsversuchen abgeklärt: Sollte der Arbeitsversuch scheitern und die angestrebte
Integration nicht gelingen, wird ersucht, über den Antrag die Familienbeihilfe wieder
zu gewähren.

Unterschrift Integrationsfachdienst